

BESTENS
ABGESICHERT.



**PLUSPUNKT-
RENTE
MIT RIESTER-
FÖRDERUNG**

Mit Zuversicht.
Beruhigt in die Zukunft blicken.

Ihre Zusatzversorgung



BVK Bayerische
Versorgungskammer



INHALT

Was bedeutet Riester-Förderung?	3
Was muss ich selbst aufwenden?	4
Welche Zulagen gibt es und wie hoch sind diese?	4
Wie berechne ich meinen eigenen Beitrag?	5
Wie erhalte ich die Zulagen?	6
Kann ich meine Aufwendungen auch in der Steuererklärung geltend machen?	6
Stimmt es, dass sich eine Riester-Förderung während einer Elternzeit besonders lohnt?	6
Wie ist die Rente aus der Riester-Förderung zu versteuern?	8
Kann ich anstelle einer Rentenzahlung auch eine Kapitalabfindung erhalten?	8
Wie und wo kann ich einen Riester-Vertrag abschließen?	9
Was ist die PlusPunktRente?	9
Wer ist die BVK Zusatzversorgung?	10
Wie erhalte ich weitere Informationen?	11

Die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung allein wird im Alter Ihren Lebensstandard nicht mehr sichern können. Eine Ergänzung der gesetzlichen Rente und der betrieblichen Altersversorgung ist nahezu unumgänglich. Sorgen Sie heute vor – dann können Sie später **BESTENS ABGESICHERT** mehr Lebensqualität genießen! Die BVK Zusatzversorgung bietet Ihnen dazu ein attraktives Angebot: Die **PlusPunktRente mit Riester-Förderung**.

WAS BEDEUTET RIESTER-FÖRDERUNG?

Im Rahmen der sog. Riester-Rente fördert der Staat Ihre eigenen Altersvorsorgeleistungen indem er durch Zahlung von Zulagen Ihre Beitrags-

leistungen vermindert. So zahlen Sie letztendlich nur einen Teil der Beiträge; der Rest kommt über Ihre persönliche Zulage (Grundzulage) bzw. Kinderzulagen. Zudem können Sie Ihren Finanzierungsaufwand in der Steuererklärung geltend machen und so Ihr zu versteuerndes Einkommen reduzieren.

Voraussetzung für die Riester-Förderung ist eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei berufsständischer Versorgung ist die Riester-Förderung nicht möglich.

Geringfügig Beschäftigte können die Riester-Förderung in Anspruch nehmen, wenn sie den Aufstockungsbetrag für die gesetzliche Rentenversicherung zahlen.



WAS MUSS ICH SELBST AUFWENDEN?

Um die volle staatliche Förderung zu erhalten, muss jährlich ein Beitrag in Höhe von 4 % Ihres sozialversicherungspflichtigen Vorjahres-Entgelts auf Ihren Riester-Vertrag eingezahlt werden.

Vom so ermittelten Betrag ziehen Sie die zu erwartenden Grund- und Kinderzulagen ab und erhalten den sogenannten **Mindesteigenbeitrag**. Das ist der Beitrag, den Sie – in aller Regel aufgeteilt in monatliche Beträge – aus Ihrem Nettoentgelt zu zahlen haben.

Leisten Sie weniger als den Mindesteigenbeitrag, erhalten Sie dennoch Zulagen – allerdings werden diese anteilig reduziert.

WELCHE ZULAGEN GIBT ES UND WIE HOCH SIND DIESE?

Im Rahmen der Riester-Förderung können Sie jährlich eine **Grundzulage** von maximal 175 € erhalten. Hinzu kommt für jedes nach dem 31. Dezember 2007 geborene Kind, für das Sie Kindergeld beziehen, eine **Kinderzulage** von maximal 300 € pro Jahr. Ist das Kind vor dem 1. Januar 2008 geboren, beträgt die Kinderzulage maximal 185 € pro Jahr.

Haben Ehegatten jeweils einen eigenen Riester-Vertrag, werden die Kinderzulagen nur einem Vertrag – in der Regel dem der Mutter – gutgeschrieben.

Schließen Sie Ihren Riester-Vertrag vor Vollendung des 25. Lebensjahres ab, erhalten Sie außerdem einen einmaligen Bonus von 200 €.

WIE BERECHNE ICH MEINEN EIGENEN BEITRAG?

Zunächst ermitteln Sie 4 % Ihres sozialversicherungspflichtigen Vorjahres-Entgelts (dieses finden Sie z.B. auf Ihrer Gehaltsbescheinigung

für Dezember). Vom Ergebnis ziehen Sie die zu erwartende Grund- und Kinderzulage ab und errechnen damit den jährlichen Mindesteigenbeitrag. Diesen teilen Sie durch 12 und erhalten so Ihren monatlich zu zahlenden Betrag.

Beispiel Versicherter, sozialversicherungspflichtiges Entgelt im Vorjahr: 20.000 €, 2 Kinder, eines davon nach 2007 geboren	
Jährlicher Beitrag: (4 % aus 20.000 € Vorjahresentgelt)	800 €
minus Grundzulage:	–175 €
minus Kinderzulage 1. Kind (geboren vor 2008)	– 185 €
minus Kinderzulage 2. Kind (geboren nach 2007)	– 300 €
Mindesteigenbeitrag : also 11,67 € monatlich	140 €

Wie das Beispiel zeigt, ist abhängig vom Vorjahreseinkommen ein großer – oft sogar der überwiegende Teil – des Beitrags durch die Zulagen abgedeckt. Ihr eigener Aufwand ist damit relativ gering, im Beispiel nur rund 18 % des Gesamtbeitrages.

Haben Sie ein deutlich geringeres oder kein Vorjahres-Einkommen (z. B. wegen Elternzeit), müssen Sie mindestens den sogenannten **Sockelbeitrag** von 60 € pro Jahr aufbringen, um die vollen Zulagen zu erhalten. Bei gerade mal 5 € pro Monat kann sich „riestern“ also durchaus lohnen.

WIE ERHALTE ICH DIE ZULAGEN?

Um die Zulagen zu beantragen, erhalten Sie von uns einen **Dauerzulagenantrag**, den Sie ausgefüllt an uns zurückgeben. Danach müssen Sie nur noch Veränderungen mitteilen, die sich auf die Zulagen auswirken können. Zum Beispiel das Hinzukommen oder der Wegfall eines kindergeldberechtigten Kindes.

Die Zentrale Zulagenstelle (ZfA) ermittelt die zustehenden Zulagen und überweist diese einmal jährlich an uns. Wir schreiben die Beträge Ihrem Versicherungskonto gut und informieren Sie ebenfalls einmal jährlich über Ihre Zahlungen und die zugeflossenen Zulagen.

KANN ICH MEINE AUFWENDUNGEN AUCH IN DER STEUERERKLÄRUNG GELTEND MACHEN?

Ja. Sie können Riester-Beiträge bis maximal 2.100 € in der Steuererklärung als sogenannten **Sonderausgabenabzug** geltend machen. Das Finanzamt prüft dann, ob Ihre Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug die Höhe der zustehenden Zulagen überschreitet.

Falls ja, wird der zusätzliche Steuervorteil erstattet. Falls nein, verbleibt es bei den Zulagen. So kann sich eine Riester-Rente selbst dann lohnen, wenn Sie keine Kinderzulage beanspruchen können.

Die erreichte Steuerersparnis wird bei der Steuererklärung berücksichtigt, eine Überweisung auf das Versicherungskonto ist nicht möglich. Bei zusammen veranlagten Ehegatten steht der Sonderausgabenabzug jedem Ehegatten gesondert zu.

STIMMT ES, DASS SICH DIE RIESTER-FÖRDERUNG WÄHREND EINER ELTERNZEIT BESONDERS LOHNT?

Durch die Kinderzulage kann ein Riester-Vertrag während einer Elternzeit besonders interessant sein.

In der Regel reduziert sich durch die Elternzeit das sozialversicherungspflichtige Entgelt eines Jahres, weil für einige Monate oder das gesamte Jahr kein Arbeitsentgelt bezogen wird. Entsprechend sinkt auch der im Folgejahr aufzubringende Mindesteigenbeitrag möglicherweise sogar bis auf den Sockelbetrag von 60 € jährlich.

Die Grundzulage beträgt jedoch weiterhin 175 €, die Kinderzulage 300 € (für nach 2007 geborene Kinder). So übernimmt der Staat während der Elternzeit also einen deutlich höheren Anteil an den Beiträgen. Dies gilt allerdings nur, da während

einer Elternzeit grundsätzlich Rentenversicherungspflicht und damit auch Anspruch auf Riester-Förderung besteht. Bei einer Beurlaubung nach der Elternzeit kann die Förderberechtigung wegfallen.

Beispiel:

Versicherte, 1. Kind geboren 2007, 2. Kind geboren im aktuellen Jahr
sozialversicherungspflichtiges Entgelt Vorjahr: 30.000 €;
aktuelles Jahr: 20.000 €, Folgejahr: 0 €

Mindesteigenbeitrag aktuelles Jahr

Beitrag (4 % aus 30.000 € Vorjahresentgelt)	1.200 €
minus Grundzulage:	– 175 €
minus Kinderzulage 1. Kind (geboren 2007)	– 185 €
minus Kinderzulage 2. Kind (geboren 2018)	– 300 €
Mindesteigenbeitrag: also 45,00 € monatlich	540 €

Mindesteigenbeitrag Folgejahr:

Aufgrund der Geburt des 2. Kindes und anschließender Elternzeit reduziert sich das sozialversicherungspflichtige Entgelt. Dadurch sinkt aufgrund der staatlichen Förderung (660 €) der Mindesteigenbeitrag (bei einem verbleibenden Entgelt von z. B. 20.000 € im aktuellen Jahr) auf 140 € (11,67 € monatlich).

Riester-Förderung danach:

Im Jahr danach reduziert sich der Eigenanteil auf den Sockelbetrag von 60 € im Jahr, da im Vorjahr aufgrund der 12-monatigen Elternzeit kein sozialversicherungspflichtiges Einkommen mehr erzielt wurde. Die Zulagen betragen unverändert 660 €.



WIE IST DIE RENTE AUS DER RIESTER-FÖRDERUNG ZU VERSTEUERN?

Da die Rente durch Zulagen und gegebenenfalls einen Sonderausgabenabzug staatlich gefördert wurde, ist sie in der Auszahlungsphase in vollem Umfang als steuerpflichtiges Einkommen zu berücksichtigen.

KANN ICH ANSTELLE EINER RENTENZAHLUNG AUCH EINE KAPITALABFINDUNG ERHALTEN?

Riester-Renten sind grundsätzlich zur lebenslangen Versorgung als monatliche Rentenauszahlungen gedacht. Dennoch können Sie sich auf Antrag das zu Beginn der Auszahlungsphase vorhandene Kapital entweder zu 30 % oder zu 100 % auszahlen lassen. Der Antrag auf Kapitalabfindung muss in aller Regel

einige Zeit vor Inanspruchnahme der Leistung gestellt werden.

Achtung: Eine Kapitalauszahlung will gut überlegt sein, da der Betrag zum Zeitpunkt der Auszahlung in vollem Umfang als steuerpflichtiges Einkommen gilt und Sie damit auch auf eine lebenslange Versorgung verzichten.

Außerdem ist die 100 %-ige Kapitalauszahlung eines Riester-Vertrages eine sogenannte förderschädliche Verwendung. Das bedeutet, dass vom auszuzahlenden Kapital die erhaltenen Zulagen und Steuervorteile abzuziehen sind. Deshalb raten wir von dieser Variante in der Regel ab.

WIE UND WO KANN ICH EINEN RIESTER-VERTRAG ABSCHLIESSEN?

Die BVK Zusatzversorgung bietet im Rahmen Ihrer freiwilligen Versicherung die **PlusPunktRente mit Riester-Förderung** an. Wir erstellen Ihnen gerne ein Angebot. Falls Sie sich für die PlusPunktRente entscheiden, können Sie diese über Ihren Arbeitgeber bei uns abschließen. Der Arbeitgeber zieht dann die monatlichen Beiträge aus Ihrem Nettoentgelt ab und überweist sie an uns.

WAS IST DIE PLUSPUNKTRENTE?

Die PlusPunktRente ist die freiwillige Versicherung der BVK Zusatzversorgung.

Sie sind bereits durch Ihren Arbeitgeber bei uns versichert und haben in

diesem Rahmen Anspruch auf eine Betriebsrente des öffentlichen und kirchlich-caritativen Dienstes.

Mit der PlusPunktRente haben Sie die zusätzliche Möglichkeit, Ihre betriebliche Altersvorsorge durch eigene Beiträge zu ergänzen. Dabei profitieren Sie mehrfach: Wir berechnen weder Abschlusskosten noch Provisionen. Und unsere geringen Verwaltungskosten sind bereits in den Tarifen berücksichtigt, so dass Ihre Beiträge ohne Abzüge auf Ihr Versicherungskonto fließen.

Aus der Riester-Rente sind keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner zu zahlen. Ein Altersvorsorge-Eigenheimbetrag („Wohn-Riester“) ist bei uns als Anbieter nicht möglich und Ehegatten ohne eigenes



Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen oder kirchlich-caritativen Dienst können keinen Vertrag zur PlusPunktRente abschließen.

Lassen Sie sich eine unverbindliche Modellberechnung von uns erstellen. So können Sie vergleichen, welche Leistungen aus der PlusPunktRente möglich sind.

Unseren „Angebotsrechner PlusPunktRente“, finden Sie auf unseren Internetseiten unter **www.pluspunktrente.de**. Mit ihm können Sie online die spätere Höhe Ihrer PlusPunktRente ermitteln und eine Modellberechnung anfordern.

WER IST DIE BVK ZUSATZVERSORGUNG?

Die BVK Zusatzversorgung ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung unter dem Dach der Bayerischen Versorgungskammer.

Als Partner unserer Mitglieder und Versicherten handeln wir ohne Gewinnerzielungsabsicht und führen Beratungen neutral und ohne Abschlussdruck durch. Objektive umfassende Informationen – nicht der schnelle Abschluss von Verträgen – stehen absolut im Vordergrund.

WIE ERHALTE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

Wir beraten Sie gerne kostenfrei zu allen Fragen der Altersversorgung.

Sie erreichen uns unter:

Telefon (089) 9235-7400
Telefax (089) 9235-7408
info@bvk-zusatzversorgung.de
info@bvk-zusatzversorgung.de-mail.de
www.bvk-zusatzversorgung.de
BVK Zusatzversorgung
81920 München



Versicherte aus der Pfalz wenden sich bitte an:

Telefon (06322) 936-450
Telefax (06322) 936-399
zvkk@ppa-duew.de
www.ppa-duew.de/versorgung/zusatzversorgung
Pfälzische Pensionsanstalt
Sonnenwendstraße 2
67098 Bad Dürkheim

Zusätzliche Informationen finden Sie auf unseren Internetseiten unter
Produkte → PlusPunktRente → PlusPunktRente mit Riester-Förderung.
Oder Sie fragen Ihren Arbeitgeber nach einem Beratungstag vor Ort.

Bildnachweis:
Titelbild: © Yuganov Konstantin, Shutterstock
Seite 2|3: © g-stockstudio, Shutterstock
Seite 4|5: © ESB Professional, Shutterstock
Seite 8|9: © Undrey, Shutterstock
Seite 10|11: © Marco2811, fotolia



PLUSPUNKTRENTE – ANFORDERUNG MODELLBERECHNUNG

Bitte erstellen Sie mir eine unverbindliche Modellberechnung.
(Bitte deutlich lesbar ausfüllen.)

Versicherungsnummer bei der
BVK Zusatzversorgung (Unser Zeichen) GZ

☐ Frau ☐ Herr

Name

Geburtsname, frühere Namen

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Telefon, E-Mail

Vorname

Geburtsdatum

Ort

☐ **PLUSPUNKTRENTE MIT RIESTER-FÖRDERUNG**
sozialversicherungspflichtiges Brutto-Einkommen des Vorjahres
kindergeldberechtigte Kinder (Kindergeldbezug wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres angenommen)

1. Kind geboren am

2. Kind geboren am

3. Kind geboren am

4. Kind geboren am

☐ Beitrag zur Erlangung der vollen Riester-Förderung oder
☐ frei gewählte Beitragshöhe

monatlicher Beitrag ab (Monat und Jahr)

einmalige Einmalzahlung im (Monat und Jahr)

in Höhe von

in Höhe von

DATENSCHUTZRECHTLICHE ERKLÄRUNG:
Ich willige ein, dass die BVK Zusatzversorgung meine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Erstellung einer Modellberechnung erhebt und verarbeitet. Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

Unterschrift

Datum

VORTEILE DER PLUSPUNKTRENTE AUF EINEN BLICK

■ Sie bietet eine Versorgung aus einer Hand

Die PlusPunktRente ist ein Angebot im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Sie erhalten heute umfassende Beratung und später Ihre Leistungen aus einer Hand.

■ Sie ist flexibel

Sie können die Höhe Ihrer Beiträge jederzeit verändern oder die Versicherung beitragsfrei stellen – ohne zusätzliche Kosten.

Zum Rentenbeginn können Sie die PlusPunkt-Rente an Ihre individuelle Lebenssituation anpassen und z. B. durch Verzicht auf Hinterbliebenenversorgung Ihre persönliche Rente erhöhen. Auch eine einmalige Kapitalauszahlung (förderunschädlich bis max. 30 %) ist möglich.

■ Sie ist günstig

Unsere Verwaltungskosten sind sehr niedrig. Es fallen keine Vermittlerprovisionen oder Abschlussgebühren an und es sind keine Dividenden zu zahlen. Die Erträge kommen somit Ihnen zu Gute.

■ Sie ist unkompliziert

Sie müssen nur einmal jährlich den Beitrag errechnen und Ihrem Arbeitgeber mitteilen. Durch einen Dauerzulagenantrag sind keine weiteren Aktionen erforderlich (außer bei Änderung der Zulagenberechtigten).

SIE IST EINFACH GUT!



Bitte
frankieren,
falls Marke
zur Hand

Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden

Denninger Straße 37
81925 München
Telefon 089 9235-7400 und -7450
Telefax 089 9235-7408
info@bvk-zusatzversorgung.de
info@bvk-zusatzversorgung.de-mail.de
www.bvk-zusatzversorgung.de



BVK Zusatzversorgung
Sachgebiet G 212
81920 München



BVK Bayerische
Versorgungskammer

Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden

Denninger Straße 37, 81925 München
Telefon 089 9235-7400
Telefax 089 9235-7408
info@bvk-zusatzversorgung.de
info@bvk-zusatzversorgung.de-mail.de
www.bvk-zusatzversorgung.de